

BEITRAGSORDNUNG



der Fußball-Jugendabteilung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg
(gemäß § 13 der Vereinssatzung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg)
Fassung vom

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung eines Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Auch die Jugendabteilung des SC 1912 e.V. Wegberg ist daher darauf angewiesen, dass alle ihre Mitglieder die Beitragspflichten, die in der Satzung und der Jugendordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die Jugendabteilung ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung oder der Jugendordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Jugendabteilung. Sie kann nur von der Jugendversammlung (siehe § 4 der Jugendordnung) geändert werden.

§ 2 Beitragsfestsetzung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächsten 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Ab den 01.01.2025 gilt folgender Jahresbeitrag:

G-Jugend	75,- EUR	
F-Jugend bis A-Jugend	95,- EUR/Person	 ab 3 Personen pro Haushalt= 210,- EUR

Ab den 01.01.2026 gilt folgender Jahresbeitrag:

G-Jugend	75,- EUR	
F-Jugend bis A-Jugend	120,- EUR/Person	 ab 3 Personen pro Haushalt= 260,- EUR

Trainer, Betreuer, Vorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Beitrag befreit. Kinder und Familien von o.g. genannten Personen sind ab dem zweiten Jahr ebenfalls vom Beitrag befreit. Für die Beitragshöhe ist der am Jahresbeginn bzw. bei Vereinseintritt bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

In den Monaten März und September wird der hälftige Beitrag eingezogen.



§ 4 Vereinsbeitritt

Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist zulässig (siehe hierzu §6 der Vereinssatzung) und muss schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand oder dem Jugendvorstand erklärt werden. Eine andere Kündigungsform ist nicht gültig.

§ 6 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) gespeichert.

§ 7 Maßgeblichkeit der SC 1912 e.V. Wegberg-Vereinssatzung

Die Satzung der SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) ist für die Arbeit der Jugendabteilung maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung zur Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 13.05.2024 beschlossen.

Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

.....
Jugendleiter

.....
Jugendgeschäftsführer